

Statuten

Art. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 RECHTSNATUR, NAME UND SITZ

Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Mels ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mels.

Art. 1.2 ZWECK

Die CVP Mels

- gestaltet das politische und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Mels mit;
- trägt zur Erreichung der Ziele der Gemeinde Mels bei;
- handelt nach den Grundsätzen und Richtlinien der CVP Sarganserland, der CVP des Kantons St. Gallen und der CVP Schweiz,
- beteiligt sich aktiv an Wahlen und Abstimmungen;
- besetzt politische Mandate in der Gemeinde, im Sarganserland und im Kanton;
- und trägt zu einer öffentlichen Meinungsbildung bei, indem sie zu politischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und anderen Fragen Stellung nimmt.

Art. 1.3 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 2 MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.1 VORAUSSETZUNGEN

Mitglied der CVP Mels können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben, bereit sind, deren Ziele mitzutragen und auf dem Gebiet der Gemeinde Mels wohnen oder eine enge Bindung zur Gemeinde Mels nachweisen.

Art. 2.2 BEITRITT

Die Mitgliedschaft wird durch das Einreichen der Beitrittskarte oder einer schriftlichen Erklärung oder durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand. Gegen den Entscheid des Parteivorstandes besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Art. 2.3 ERLÖSCHEN

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Art. 2.4 AUSTRITT

Der Austritt ist dem Parteivorstand schriftlich mitzuteilen.



Art. 2.5 AUSSCHLUSS

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus der Partei ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- nachhaltiger oder wiederholter Verstoss gegen die Statuten;
- Mitgliedschaft in einer anderen Partei;
- Verletzung fundamentaler Grundsätze oder Interessen der CVP Mels;
- Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.

Jedes Mitglied kann den Ausschluss eines andern Mitgliedes beantragen. Das betroffene Mitglied ist anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss gilt per sofort.

Den Beschluss der Mitgliederversammlung können das betroffene Mitglied und das antragstellende Mitglied beim kantonalen Parteirat anfechten. Dieser entscheidet abschliessend.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Art. 2.6 MITWIRKUNG

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

In Parteiämtern können einzig Mitglieder gewählt werden.

Art. 2.7 BEITRÄGE

Jedes Mitglied bezahlt Jahresbeiträge. Diese werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 100.00.

Die von der CVP Mels portierten Mandatsträger in öffentlichen Ämtern und Mandaten bezahlen einen Mandatsbeitrag. Dieser wird vom Vorstand festgesetzt.

Art. 3 ORGANISATION

Art. 3.1 ORGANE

Die Organe der CVP Mels sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 3.2 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der CVP Mels.

Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Mit der Einladung werden die Traktandenliste sowie allfällige Beilagen zugestellt. Die Mitglieder haben das Recht, andere als die vom Vorstand aufgeführten Traktanden an der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen, indem sie diese schriftlich bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehend bekannt geben.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn:

- die Geschäfte dies erfordern und der Vorstand dies beschliesst;
- die Geschäftsprüfungskommission dies verlangt;
- mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Beilegung der Traktanden sowie konkreter Anträge verlangt.

Sofern das Begehren auf Abhaltung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nicht eine längere Frist vorsieht, ist diese innert 30 Tagen abzuhalten. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

An jeder Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann befunden werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist und diese einstimmig beschliessen.

Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Änderung der Statuten;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Abnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission
- Festsetzung der Jahresbeiträge (Mitgliederbeiträge);
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Fusion mit einer anderen Ortspartei;
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse und Wahlen werden an der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durchgeführt. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung verlangen.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident resp. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Enthaltungen sowie leere und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

Art. 3.3 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit gehört ein Vorstandsmitglied dem Gemeinderat an.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Mitgliederversammlung der Rücktritt während der Amtsdauer beantragt werden. Während der Amtsdauer können Mitglieder des Vorstandes nur mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder abgewählt werden

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Artikel 3.2 Abs. 7 selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Kassier, den Aktuar sowie bei Bedarf Inhaber weiterer Funktionen. Er kann Kommissionen und Ausschüsse einsetzen und diesen einzelne Aufgaben übertragen. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Ortspartei und vertritt diese gegenüber Dritten. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ des Vereins übertragen werden. Insbesondere ist er verantwortlich für folgende Geschäfte:

- Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung und Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;
- Politische und administrative Geschäftsführung der Ortspartei;
- Führen der Geschäftsbücher sowie Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Vorbereitung von Wahlen, insbesondere Bezeichnen von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter und andere Funktionen;
- Aufnahme von Mitgliedern
- Unterstützung der Kandidatinnen und Kandidaten bei kommunalen und kantonalen Wahlen;
- Festlegung der Beiträge von Mandatsträgern;
- Verbindung zu den kommunalen Behörden;
- Verbindung zu den Medien;

Ist die Präsidentin oder der Präsident an der unmittelbaren Ausübung seines Amtes verhindert, nicht erreichbar oder ist die Funktion vakant, übernimmt bis zur Wiederherstellung der Amtsfähigkeit der Vizepräsident diese Funktion.



Vorstandsbeschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die Präsidentin oder der Präsident lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Traktandenliste vor und führt durch die Sitzungen. Erfordern es die Umstände, handelt der Präsident im Interesse der CVP Mels präsidial. Seine Entscheide teilt er raschmöglichst dem Vorstand mit.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Art. 3.4 DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsprüfungskommission ist das Kontrollorgan des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:

- die Prüfung der Kassaführung und Rechnungslegung;
- die Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes hinsichtlich der Einhaltung des Gesetzes und der Statuten;
- die Berichterstattung über ihre Prüfungsergebnisse an der Mitgliederversammlung;
- Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Die Geschäftsprüfungskommission führt jährlich mindestens eine Revision sämtlicher relevanter Geschäftsvorfälle durch. Teilrevisionen sind jederzeit und ohne Voranmeldung möglich.

Art. 4 BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 4.1 REVISION DER STATUTEN

Die Revision der Statuten wird vorgenommen wenn:

- der Vorstand dies der Mitgliederversammlung beantragt;
- ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt;
- die Mitgliederversammlung dies beschliesst.

Werden die Statuten durch die Mitgliederversammlung entgegen dem Antrag des Vorstandes revidiert, wird der gesamte Vorstand neu gewählt.

Für eine Statutenänderung bedarf es des absoluten Mehrs der anwesenden Mitglieder.

Art. 4.2 HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten der CVP Mels haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 4.3 FUSION

Die Fusion oder die Teilfusion mit einer anderen Ortspartei der CVP ist zulässig. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003.

Art. 4.4 AUFLÖSUNG

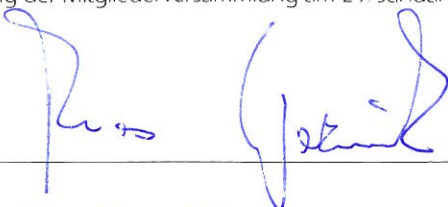
Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.


Im Falle der Auflösung der Ortspartei gehen Akten und Finanzen treuhändisch an die CVP Sarganserland über.

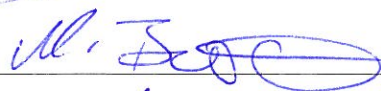


Art. 4.5 INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2009 in Kraft.

Thomas Warzinek, Präsident 

Doris Hobi, Vizepräsidentin 

Martin Broder, Aktuar 

Bruno Good, Kassier 

Konrad Müller, Vorstandmitglied 

Genehmigt durch:
CVP Sarganserland am _____

CVP des Kantons St. Gallen am _____